

28. Welche rechtliche Bedeutung hat die nach § 5 Abs. 1 des preussischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900, (G.S. S. 264) seitens des Vormundschaftsgerichts angeordnete vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen durch die Polizeibehörde?

I. Straffenat. Ur. v. 4. November 1907 g. G. I 654/07.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen ersehen, daß zu der hier in Betracht kommenden Zeit, am 1. März 1907, ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Anordnung der Unterbringung des minderjährigen Sohnes der Angeklagten zur Fürsorgeerziehung durch den Bezirksverband des Regierungsbezirks W. gemäß § 3 des preuß. Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900, noch nicht ergangen, sondern nur eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen durch die Polizeibehörde nach § 5 Abs. 1 des Ges. vom Vormundschaftsrichter angeordnet war. Gleichwohl hat das Gericht, von der Ansicht ausgehend, daß „die nach § 5 des Ges. zulässige vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung der endgültigen Unterbringung in bezug auf die Strafan drohung in § 21 des Ges. vollkommen gleichstehe“, eine sog. Schlußfeststellung dahin getroffen,

daß die Angeklagte am 1. März 1907 zu F. ihren minderjährigen Sohn Julius Wilhelm, bezüglich dessen die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet war, der angeordneten Fürsorgeerziehung entzogen hat.

Diese Schlußfeststellung ist nicht ohne Bedenken. Der § 21 des Gef. bedroht denjenigen mit Strafe, welcher einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht. Die Unterscheidung zwischen dem Verfahren einerseits und der Fürsorgeerziehung nach ihrer Anordnung andererseits ist in die Strafbestimmung des Gesetzes hineingenommen, um den Beginn und die Dauer des strafrechtlichen Schutzes der Fürsorgeerziehung genau zu bestimmen und insbesondere schon in dem der Anordnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung vorhergehenden Zeitabschnitt, während der Vormundschaftsrichter die Verhandlung leitet, den Eltern und sonstigen Personen, wie dem Minderjährigen selbst es unmöglich zu machen, die Fürsorgeerziehung zu vereiteln. Den Beschluß auf vorläufige Unterbringung des Minderjährigen bei Gefahr im Verzuge nach § 5 Abs. 1 rechnet das Gesetz einschließlich der erforderlichen Maßnahmen der Polizeibehörde zu dem gerichtlichen Verfahren, und gegen dieses richtet sich vor der Rechtskraft des Beschlusses auf Anordnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder des diese Anordnung ablehnenden Beschlusses eine etwaige Entziehung, nicht gegen eine angeordnete Fürsorgeerziehung. Die strafrechtlichen Wirkungen der Entziehung sind jedoch in beiden Fällen ganz die gleichen und die fehlerhafte Schlußfeststellung kann bei dem Vorliegen desselben Strafgesetzes für den Bestand des Urteils keine Bedeutung haben, wenn die einzelnen ihr vorhergehenden Tatbestandsfeststellungen zu dem Ergebnis führen, daß die Angeklagte ihren minderjährigen Sohn dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren entzogen hat. Als gegenstandslos entfallen aber die Erörterungen, welche die Revisionsbegründung daran knüpft, daß der zuständige Bezirksverband noch nicht in Tätigkeit getreten sei.

Der erste Richter nimmt an, daß der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf vorläufige Unterbringung des Sohnes der Angeklagten vom 26. Februar 1907 dieser am folgenden Tage zu-

gestellt worden ist und daß die Angeklagte, welche nach eigenem Geständnis verhindern wollte, daß ihr Sohn in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht würde, ihn deshalb am 1. März 1907 ohne Wissen und Willen des Vormundes und ohne auf dessen nachträgliche Genehmigung rechnen zu können, zu ihrem Bruder, dem Arbeiter G., nach R. in Württemberg gebracht und hierdurch einen Zustand herbeigeführt hat, der geeignet war, die Durchführung des Beschlusses vom 26. Februar auf Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt dauernd oder für eine gewisse Zeit zu vereiteln. Diese Feststellungen sind ausreichend für die Annahme, daß die Angeklagte ihren minderjährigen Sohn dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung entzogen hat, und damit auch für die Anwendung des § 21 des Gef. . . .

Das Rechtsmittel der Angeklagten war daher zu verwerfen.